



Der Berufsverband für Naturheilkunde und Komplementärtherapie
L'association professionnelle pour naturopathie et thérapie complémentaire
L'associazione professionale per naturopatia e terapia complementare

Statuten

NVS Naturärzte Vereinigung der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Name, Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
II. Mitgliedschaft	5
Art. 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder	5
3.1 A-Mitglieder	5
3.2 B-Mitglieder	5
3.3 Studierende der Naturheilkunde (Alternativmedizin) und Komplementärtherapie	5
3.4 Passivmitglieder	6
3.5 Ehrenmitglieder	6
3.6 Gönnermitglieder	6
3.7 Rechte der Mitglieder	6
Art. 4 Pflichten der Mitglieder	7
Art. 5 Beiträge und Gebühren	7
Art. 6 Beitritt	8
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	8
Art. 8 Ausschluss	9
III. Organe des Verbands	10
Art. 9 Organe	10
Art. 10 Amtsdauer	10
A. Die Mitgliederversammlung	10
Art. 11 Stellung, Einberufung, Ablauf	10
Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung	11
Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen	11
Art. 14 Kompetenzen der Mitgliederversammlung	11
Art. 15 Abstimmungen und Wahlen	12
15.1 Mitgliederversammlung	12
15.2 Urabstimmung	12
B. Der Vorstand	13
Art. 16 Zahl, Zusammensetzung	13
Art. 17 Konstituierung	13
Art. 18 Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen	13
Art. 19 Vertretung, Unterschrift	14

Art. 20 Entschädigung	14
Art. 21 Aufgaben und Beschlussfassung	14
C. Die Disziplinar-Rekurskommission	14
Art. 22 Zahl, Zusammensetzung	14
Art. 23 Aufgaben	15
D. Die Rechnungsprüfungskommission	15
Art. 24 Zahl, Zusammensetzung	15
Art. 25 Aufgaben	15
IV. Geschäftsführung	16
Art. 26 Stellung, Entschädigung	16
V. Disziplinaraufsicht des Verbands	17
Art. 27 Disziplinarfehler	17
Art. 28 Disziplinarmaßnahmen	17
Art. 29 Zuständigkeit	18
Art. 30 Rechtsmittel	19
VI. Finanzen	20
Art. 31 Rechnungsjahr	20
Art. 32 Einnahmen	20
Art. 33 Rechnungsüberschuss	20
Art. 34 Haftung	20
VII. Unterstützungsfonds der NVS	21
Art. 35 Zweck und Grundsätze	21
Art. 36 Fondsreglement	21
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	22
Art. 37 Statutenänderungen	22
Art. 38 Auflösung des Verbands	22
Art. 39 Übergangsbestimmungen im Allgemeinen	22
Anhang	23
integrierter Bestandteil der Statuten	23
nicht integrierter Bestandteil der Statuten	23

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Naturärzte Vereinigung der Schweiz NVS (nachfolgend «NVS») besteht seit dem 4. Juni 1920 eine schweizerische Berufsorganisation (Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB) mit Sitz in Herisau.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt durch den Zusammenschluss der Praktizierenden der Naturheilkunde (Alternativmedizin) und Komplementärtherapie die Interessen und Anliegen des Berufsstandes zu vertreten. Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, soweit dies dem Verbandszweck förderlich ist.

Der Verband fördert

- und sichert die Qualifikation seiner Mitglieder,
- und unterstützt die Mitglieder in allen Phasen ihrer Berufstätigkeit,
- die Verankerung des Berufsstandes in den Gesetzgebungen von Bund und Kantonen,
- die nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen den Verbänden der Naturheilkunde (Alternativmedizin) und Komplementärtherapie,
- die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen angrenzender Berufsfelder,
- die Anerkennung des Berufsstands in der Bevölkerung, bei den Behörden und Versicherungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

3.1 A-Mitglieder

A-Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Naturheilkunde (Alternativmedizin) und/oder Komplementärtherapie ausüben.

Zur Aufnahme müssen die Anforderungen gemäss geltenden SPAK Reglementen erfüllt sein.

3.2 B-Mitglieder

B-Mitglieder sind natürliche Personen, die beim Eintritt in die NVS die Anforderungen für die A-Mitgliedschaft (noch) nicht erfüllen oder danach vom Status A auf den Status B wechseln oder zurückgestuft werden.

Zur Aufnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Lebenslauf mit allen Nachweisen der Schul- und Berufsausbildungen
- 180 Stunden medizinische Grundlagen gemäss SPAK Reglement
- einwandfreier Leumund (Auszug aus dem Strafregister)

Auf den B-Status zurückgestufte A-Mitglieder (vgl. Ziff. 3.1) können innerhalb von 4 Jahren in den A-Status zurückversetzt werden, wenn sie diejenigen SPAK Anforderungen wieder erfüllen, deren Nichterfüllung zur Rückstufung geführt haben. Nach mehr als 4 Jahren B-Mitgliedschaft müssen sie für eine Rückversetzung in den A-Status die aktuellen Aufnahmebedingungen erfüllen.

3.3 Studierende der Naturheilkunde (Alternativmedizin) und Komplementärtherapie

Studentinnen/Studenten der Naturheilkunde (Alternativmedizin) und/oder Komplementärtherapie können als studentische Mitglieder aufgenommen werden. Die studentische Mitgliedschaft ist auf 7 Jahre beschränkt; während dieser Zeit ist der Übertritt in die A-Mitgliedschaft ohne Dossierprüfungsgebühr möglich.

3.4 Passivmitglieder

A- und B-Mitglieder, die ihre Tätigkeit unterbrechen oder ganz aufgeben, können ihre Mitgliedschaft als Passivmitglied fortsetzen. Innerhalb von 4 Jahren seit dem Übertritt in die Passivmitgliedschaft kann kostenlos wieder in den vorherigen Status zurück gewechselt werden; für die Rückführung in den A-Status muss der Weiterbildungsnachweis auch für die Zeit als Passivmitglied erbracht werden.

Nach Ablauf von 4 Jahren seit dem Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist ein Antrag mit den erforderlichen Nachweisen wie bei einem Neueintritt einzureichen. Es sind die üblichen Gebühren zu entrichten.

Der Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist mit schriftlichem Antrag an die Geschäftsführung unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist jeweils auf den 1. Januar möglich.

3.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die NVS und deren Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3.6 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche die Verbandsziele der NVS unterstützen und fördern wollen.

3.7 Rechte der Mitglieder

A-, B- sowie studentische Mitglieder verfügen über das volle Stimm- und Wahlrecht.

Ausschliesslich A-Mitglieder werden auf der Liste der Krankenversicherungen geführt.

Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Gönnermitglieder haben an den Vereinsversammlungen ein Mitspracherecht, aber kein Stimm- oder (aktives) Wahlrecht. Sie können indes in alle Kommissionen und leitenden Gremien des Verbands gewählt werden (passives Wahlrecht).

Alle Mitglieder haben das Recht auf die Dienstleistungen und Vergünstigungen der NVS und können nach Massgabe von Art. 12 der Statuten Traktandierungsanträge stellen.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es,

- den Ethik-Kodex, die Statuten und die Reglemente des Verbands und der SPAK AG einzuhalten;
- die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen;
- die Beiträge und Gebühren zu bezahlen;
- die Verbandsinteressen zu wahren.

Art. 5 Beiträge und Gebühren

Der jährliche Mitgliederbeitrag (vorstehend und nachfolgend «Jahresbeitrag») und allfällige ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Jahresbeitrag für Studenten muss gegenüber dem Jahresbeitrag für A- und B-Mitglieder reduziert sein.
- Der Jahresbeitrag für Gönnermitglieder muss gegenüber dem Jahresbeitrag für A- und B-Mitglieder erhöht sein.
- Der Jahresbeitrag für natürliche und juristische Personen kann unterschiedlich festgesetzt werden.

Für neu eintretende Mitglieder wird der Jahresbeitrag pro rata temporis erhoben. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft (vgl. Art. 7) während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteilmässigen Jahresbeitrags.

Mitglieder, die das reguläre Pensionsalter erreicht haben und weiter praktizieren, erhalten eine Reduktion von 25 % auf den Jahresbeitrag.

Die Gebühren (Aufnahmegebühr und Gebühren für Dienstleistungen und Aufwendungen der NVS) sind in der NVS Gebührenordnung festgelegt, welche vom Vorstand erlassen wird und auch den jeweils gültigen Jahresbeitrag ausweist.

In Ausnahmefällen und wo die Umstände dies rechtfertigen, kann der Vorstand auf entsprechendes Gesuch hin einzelne Verbandsmitglieder von der Bezahlung von Beiträgen oder Gebühren befreien.

Art. 6 Beitritt

Die Anmeldung erfolgt mittels Beitrittsgesuch an die Geschäftsstelle.

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller steht innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheids das Rekursrecht an den Vorstand zu, welcher endgültig entscheidet. Eine Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

Wiedereintretende innerhalb von 4 Jahren nach dem Austritt aus der NVS werden in den vorherigen Status aufgenommen, wenn sie die notwendige Weiterbildung nachweisen können. Sind mehr als 4 Jahre seit dem Austritt vergangen, müssen die zum Zeitpunkt des Wiedereintritts geltenden Aufnahmebedingungen für den angestrebten Statuts vollständig erfüllt werden.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt;
- durch den Tod;
- durch Löschung im Handelsregister (bei juristischen Personen);
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf den 31. Dezember möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an die Geschäftsführung zu erfolgen, für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels oder das Eingangsdatum der E-Mail massgebend.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, den Verbandsinteressen oder dem Vereinsrecht wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln oder trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Disziplinaraufsicht (Art. 27 ff.) sinngemäss.

III. Organe des Verbands

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Disziplinar-Rekurskommission
- D. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 10 Amtsdauer

Der Vorstand, die Disziplinar-Rekurskommission und die Rechnungsprüfungskommission werden für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt, Wiederwahlen sind möglich. Das Präsidium kann für maximal drei aufeinander folgende Amtsperioden gewählt werden.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Stellung, Einberufung, Ablauf

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste ein. Während der gleichen Frist liegt die Jahresrechnung zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder auf oder kann von der Geschäftsstelle angefordert werden.

Für den Zutritt zu den Mitgliederversammlungen weist sich das Verbandsmitglied mit einem vom Vorstand vorgeschriebenen Ausweis aus. Ausschliesslich NVS Mitglieder und geladene Gäste haben Zutritt zur Versammlung.

Ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann im Maximum ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Vollmacht.

Für den Ablauf der Mitgliederversammlung ist das Geschäftsreglement für die Mitgliederversammlung der NVS, welches vom Vorstand erlassen wird, massgebend (Anhang, nicht integrierter Bestandteil der Statuten).

Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs (Art. 31) statt.

Jedes Mitglied kann durch Eingabe an den Vorstand verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand, mit Ausnahme von Disziplinarverfahren, auf die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Folgende Fristen sind einzuhalten:

Traktanden und Wahlvorschläge	60 Tage vor der Versammlung
Statutenrevision	90 Tage vor der Versammlung

Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels oder des E-Mail Eingangs massgebend.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf, auf Beschluss einer NVS Mitgliederversammlung oder auf schriftliches und begründetes Ersuchen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Im letztgenannten Fall hat die Einberufung innert zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens beim Vorstand oder der Geschäftsführung zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 11.

Art. 14 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Statutenrevisionen
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Jahresbeitrags sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge

- Genehmigung des Budgets
- Wahl und Abberufung des Präsidiums sowie der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten der Disziplinar-Rekurskommission sowie der Mitglieder der Disziplinar-Rekurskommission und der Rechnungsprüfungskommission
- Auflösung des Verbands und weitere, vom Gesetz zwingend von der Mitgliederversammlung zu treffende Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder, beschlussfähig.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

15.1 Mitgliederversammlung

Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, in einem allfälligen zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr.

Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für:

- Statutenänderungen (Art. 37)
- einen Auflösungsbeschluss (Art. 38)

Bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

Wahlen und Abstimmungen werden ohne gegenteiligen Beschluss der Mitgliederversammlung offen vorgenommen. Der/die Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

15.2 Urabstimmung

Eine Urabstimmung (schriftliche Abstimmung der Verbandsmitglieder über einen Abstimmungsgegenstand) hat stattzufinden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder aber der Vorstand dies beschliessen. Ebenso kann 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit beim Vorstand schriftlich eine Urabstimmung verlangen.

Die Abstimmungsvorlage ist mittels Urabstimmung angenommen oder beschlossen, wenn sich mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder daran beteiligen und die Mehrheit der rechtzeitig eingegangenen schriftlichen Antworten die Vorlage annimmt.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zahl, Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit des Vorstands muss aus Verbandsmitgliedern bestehen und die Sprachregionen sollen nach Möglichkeit vertreten sein. Vorstandsmitglieder, die nicht Verbandsmitglieder sind, haben im Vorstand aktives Stimmrecht, nicht jedoch in der Mitgliederversammlung.

Art. 17 Konstituierung

Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann Kommissionen ernennen und diese oder einzelne Verbandsmitglieder unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art. 18 Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Anzeige an das Präsidium die unverzügliche Einberufung verlangen. Das Präsidium bestimmt die Sitzungsleitung. Die Vorstandssitzungen können physisch oder in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Art. 19 Vertretung, Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Er kann auch weitere Personen, welche nicht Mitglieder der NVS sein müssen, unter Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung mit der Vertretung der NVS betrauen.

Art. 20 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen werden für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird in einem Entschädigungsreglement geregelt. Für Erlass und Änderung des Reglements ist der Vorstand zuständig.

Art. 21 Aufgaben und Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und fällt seine Beschlüsse, wo dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der/die Vorsitzende hat gegebenenfalls den Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Weg des Zirkularbeschlusses gefällt werden, wobei in jedem Fall die Beteiligung der Vorstandsmitglieder namentlich festgehalten und die gefassten Beschlüsse schriftlich protokolliert werden müssen. Zirkularbeschlüsse sind ausgeschlossen, wenn ein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung im Rahmen einer Vorstandssitzung verlangt.

C. Die Disziplinar-Rekurskommission

Art. 22 Zahl, Zusammensetzung

Die Disziplinar-Rekurskommission setzt sich aus der Kommissionspräsidentin/dem Kommissionspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Sie tagt in Dreierbesetzung. Der Kommissionspräsident/die Kommissionspräsidentin muss immer ein NVS Mitglied sein, die vier weiteren Mitglieder der Kommission nicht.

Von den NVS Mitgliedern ist nur wählbar, wer nicht dem Vorstand angehört.

Art. 23 Aufgaben

Die Disziplinar-Rekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Disziplinarentscheide gemäss Art. 29.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 30.

Die Mitglieder der Disziplinar-Rekurskommission werden für ihren Aufwand gemäss Entschädigungsreglement entschädigt.

D. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Zahl, Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission bestehend aus der ordentlichen Revisionsstelle sowie zwei Verbandsmitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 25 Aufgaben

Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

Sie hat der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden für ihren Aufwand gemäss Entschädigungsreglement entschädigt.

IV. Geschäftsführung

Art. 26 Stellung, Entschädigung

Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein, nimmt aber an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt. Die Rechte und Pflichten sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt. Die Anstellung erfolgt über einen regulären Arbeitsvertrag.

V. Disziplinaufsicht des Verbands

Art. 27 Disziplinarfehler

Als Disziplinarfehler gelten:

- Jede schuldhafte Verletzung des Ethikkodexes sowie der weiteren Pflichten, welche Mitgliedern oder Organen gemäss Statuten, Reglementen oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane auferlegt werden, insbesondere auch Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsstellung zulasten Dritter, Verstösse gegen die Aufzeichnungs- und Informationspflicht gemäss SPAK Praxisinspektionsreglement sowie gegen weitere Anforderungen an eine regelgerechte Praxisführung;
- jede rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung, vorbehältlich blosser Übertretungen;
- jedes schuldhafte Verhalten, welches zwar nicht unmittelbar mit der Verbandsmitgliedschaft, einer Verbandstätigkeit oder mit dem Verband selbst zusammenhängt, aber offensichtlich mit dem Status als Mitglied oder Organ nicht vereinbar ist.

Art. 28 Disziplinarmassnahmen

Bei begründetem Verdacht auf Vorliegen eines Disziplinarfehlers wird vom Vorstand eine Untersuchung eröffnet und nötigenfalls eine Untersuchungskommission ernannt, der auch Externe angehören können.

Folgende Disziplinarmassnahmen sind möglich:

- Erteilung eines Verweises
- Auferlegung einer Busse bis CHF 2'000.00, im Wiederholungsfall bis CHF 5'000.00
- Rückstufung von der A-Mitgliedschaft in die B-Mitgliedschaft
- sofortige Abberufung und Freistellung von Funktionen und Aufgaben
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss aus dem Verband (vgl. auch Art. 8)

Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden; weitere Disziplinarmaßnahmen sind nicht zulässig.

Die Art der Massnahme richtet sich nach dem Verschulden, dem bisherigen Verhalten des fehlbaren Mitglieds/Organs sowie nach Umfang und Bedeutung der verletzten oder gefährdeten Verbandspflichten.

Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt im Grundsatz drei Jahre nach dessen Begehung; führt ein Disziplinarfehler im Sinne der Statuten jedoch zu einem Gerichtsurteil gegen das betreffende Mitglied, so beginnt die Verjährung in jedem Fall erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils zu laufen.

Die Vollstreckung von rechtskräftigen Disziplinarmaßnahmen verjährt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft, im Falle von Bussen fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

Art. 29 Zuständigkeit

Die Untersuchung wird durch den Vorstand bzw. durch die von ihm gegebenenfalls eingesetzte Untersuchungskommission durchgeführt und beinhaltet immer auch die Anhörung des betroffenen Mitglieds. Erfolgt seitens des Mitglieds innert eines Monats nach Aufforderung durch die Untersuchungskommission keine Stellungnahme, stellt diese ihren Antrag aufgrund der vorhandenen Unterlagen. Die Frist kann auf fristgerechten Antrag des Mitglieds um maximal einen Monat verlängert werden.

Sämtliche Disziplinarmaßnahmen werden vom Vorstand ausgesprochen. Ob und mit welcher Massnahme ein Disziplinarfehler zu ahnden ist, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und gegebenenfalls auf Antrag der Untersuchungskommission.

Wird eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, so kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied eine Spruchgebühr von bis zu CHF 5000.00 auferlegen.

Der Entscheid ist schriftlich zu begründen, vom Präsidium und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und unter Hinweis auf das Rechtsmittel gemäss Art. 30 zu eröffnen. Der Vorstand kann der Stelle oder Person, welche die Untersuchung ausgelöst hat, eine Kopie des Entscheids zustellen.

Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

Art. 30 Rechtsmittel

Gegen Disziplarentscheide gemäss Art. 29 steht dem Verbandsmitglied ein Rekursrecht an die Disziplinar-Rekurskommission zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids schriftlich und mit Anträgen, einer Begründung sowie der Nennung von Beweismitteln versehen beim Präsidium des Verbands einzureichen. Dieses leitet die Rekurschrift samt den Akten an die Präsidentin/den Präsidenten der Disziplinar-Rekurskommission weiter.

Innerhalb der gleichen Frist ist ein Verfahrenskostenvorschuss in der Höhe von CHF 500.00 an den Vorstand zu leisten, ansonsten auf den Rekurs nicht eingetreten wird.

Die Disziplinar-Rekurskommission kann den Vorentscheid bestätigen, aufheben, abändern oder zur Neuurteilung an den Vorstand zurückweisen. Sie entscheidet verbandsintern endgültig.

Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Wird der Rekurs abgewiesen, hat der Rekurrent/die Rekurrentin die Kosten für das Rekursverfahren zu tragen.

VI. Finanzen

Art. 31 Rechnungsjahr

Die Rechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 32 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands können sich zusammensetzen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Einkünften aus Dienstleistungen
- Sponsoring und Partnerschaften
- weiteren Gebühren gemäss NVS Gebührenordnung (Anhang, nicht integrierter Bestandteil der Statuten)
- allfälligen ausserordentlichen Beiträgen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung
- Erträgen aus Aktivitäten des Verbands
- Bussen und Spruchgebühren (Art. 28–30)

Art. 33 Rechnungsüberschuss

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss fällt in das Verbandsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Unterstützungsfonds der NVS

Art. 35 Zweck und Grundsätze

Die NVS errichtet und betreibt einen Unterstützungsfonds. Dieser bezweckt die finanzielle Unterstützung von NVS Mitgliedern sowie die Nachwuchsförderung im Bereich der Naturheilkunde (Alternativmedizin) und Komplementärtherapie.

Der Unterstützungsfonds führt eine von der NVS getrennte Rechnung.

Der Verband widmet dem Unterstützungsfonds ein Anfangskapital von CHF 20'000.00.

Das Fondsvermögen wird im Weiteren geäuftet durch:

- jährliche Beiträge des Verbands in der Höhe von 1 % des Reingewinns gemäss genehmigtem Jahresabschluss
- die Erträge des Fondsvermögens
- freiwillige Beiträge von Mitgliedern oder Dritten

Auf Leistungen des Unterstützungsfonds besteht in keinem Fall ein klagbarer Rechtsanspruch.

Bei Auflösung des Fonds geht das Fondsvermögen in die ordentliche Verbandskasse.

Art. 36 Fondsreglement

Der Vorstand regelt die Einzelheiten über Organisation und Durchführung des Unterstützungsfonds, insbesondere auch über Art und den Umfang der Leistungen, in einem Fondsreglement.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 37 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 38 Auflösung des Verbands

Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vermögens und die Deponierung des Archivs.

Art. 39 Übergangsbestimmungen im Allgemeinen

Statutenrevisionen treten grundsätzlich mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Disziplarmassnahmen sowie Bestimmungen über das Disziplinarverfahren finden auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits hängige Disziplinarverfahren und auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Disziplinarfehler Anwendung.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2010 angenommen und ersetzen die Statuten gemäss Fassung vom 12. Oktober 1995.

Weitere seitherige Statutenrevisionen: 26. März 2011, 21. April 2012, 20. April 2013, 05. April 2014, 23. April 2016, 14. Mai 2022.

Herisau, 22. März 2024

NVS Naturärzte Vereinigung der Schweiz

Caroline Büchel
Co-Präsidentin

Othmar Gisler
Co-Präsident

Anhang

integrierter Bestandteil der Statuten

- Ethikkodex

nicht integrierter Bestandteil der Statuten

- NVS Gebührenordnung
- Geschäftsreglement für die Mitgliederversammlung